

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Lalling
 Hauptstr. 28
 94551 Lalling

Verwaltungsgemeinschaft
 Lalling

Für Gemeinden/Städte mit einem Eintragsbezirk

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021

1. Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

EINTRAGUNGSRAUM			
Bezeichnung	Genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja/nein
Verwaltungsgemeinschaft Lalling	Hauptstr. 28 94551 Lalling	Mo., Di., Do., 08.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr Mittwoch, 20.10.2021: bis 20.00 Uhr Sonntag, 24.10.2021 16.00 - 18.00 Uhr	nein

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird¹⁾. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021.

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtages

BEKANNTMACHUNG des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021 (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),

als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Ort, Datum

Lalling, den 29.09.2021

Unterschrift

angeschlagen am: 29.09.21

abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am:

im/in der

- 1) Bildet die Gemeinde nur einen Eintragsbezirk, sind aber mehrere Eintragsräume vorgesehen, ist Nr. 7.2, dritter Spiegelstrich der VollzH - VB zu beachten. Die Formulierungen der Bekanntmachung sind entsprechend anzupassen.
- 2) Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle